



23.3.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
(COM(2015)0615– C8-0387/2015 – 2015/0278(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Rosa Estaràs Ferragut

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt die Vorlage des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. So wird in diesem Vorschlag deutlich, dass die Kommission sich dafür einsetzt, die Barrierefreiheit von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union zu verbessern.

Es ist wichtig, erneut darauf hinzuweisen, dass das Hauptziel des „Rechtsakts zur Barrierefreiheit“, wie die Richtlinie auch genannt wird, darin besteht, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Barrierefreiheit anzugleichen und zu vereinheitlichen. Die Länder, die das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet haben, sind bereits gemäß Artikel 9 des Abkommens dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften Maßnahmen zu ergreifen, um die Barrierefreiheit sicherzustellen. Aus diesem Grund unterstützt die Europäische Union die Mitgliedstaaten dabei, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, indem sie Rechtsvorschriften in diesem Bereich vereinheitlicht und so einer Fragmentierung des EU-Binnenmarkts vorbeugt.

Daher ist der Vorschlag im Kontext der vom Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgenommenen Überprüfung der Europäischen Union zu sehen, in deren Rahmen ein konstruktiver Dialog während der 14. Sitzungsperiode (am 27./28. August 2015 in Genf) stattfand. Auf der Grundlage dieses Dialogs hat der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen seine abschließenden Bemerkungen über die EU angenommen, in denen – wie aus Absatz 29 in dem Abschnitt zu Artikel 9 (Zugänglichkeit) ersichtlich wird – besonderes Gewicht auf Bezüge zur vorgeschlagenen Richtlinie und damit zusammenhängende Fragen gelegt wird. In dem Absatz fordert der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Europäische Union auf, einen abgeänderten Rechtsakt zur Barrierefreiheit anzunehmen, wobei wirksame und zugängliche Mechanismen für die Durchsetzung und Einreichung von Beschwerden im Einklang mit den Leitlinien der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des Ausschusses einzubeziehen und die Verbände, die Menschen mit Behinderungen vertreten, zu konsultieren sind.

Wichtig und begrüßenswert ist auch die Tatsache, dass der „Rechtsakt“ eine Vielzahl an Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) umfasst. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs sind jedoch noch deutliche Verbesserungen möglich, da eine größere Bandbreite an Produkten und Dienstleistungen – unter anderem in den Bereichen Transport, Gesundheit, Bildung, Ausbildung, Wohnungswesen, Tourismus, Justiz, Kultur, Sport sowie bei Versicherungspolicen, elektrischen Haushaltsgeräten, im Einzelhandel, bei rechtlichen Angelegenheiten und Freizeitaktivitäten – geregelt werden könnte.

Barrierefreiheitsanforderungen

Es muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen durch umfassende und eingehendere Bedingungen und Erläuterungen im Anhang zu dem Vorschlag ergänzt werden, damit die Bedürfnisse aller Menschen mit Behinderungen – einschließlich von Frauen und Kindern mit

Behinderungen sowie von Menschen, deren Behinderung eine intensivere Unterstützung erfordert – berücksichtigt werden.

Die Anforderungen in Bezug auf die bauliche Umwelt sind nicht ausreichend. Es heißt, die Mitgliedstaaten „können bestimmen“, dass die bauliche Umwelt einbezogen wird, wenn sie im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Produkte oder Dienstleistungen steht. Dieser Punkt muss deutlicher herausgearbeitet werden, indem die Barrierefreiheit der relevanten baulichen Umwelt vorgeschrieben wird, da Menschen mit Behinderungen keinen Nutzen aus barrierefreien Produkten oder Dienstleistungen ziehen können, wenn ihnen der physische Zugang dazu verwehrt bleibt.

Pflichten von Herstellern, Bevollmächtigten, Einführern und Händlern

Die oben genannten Personen sollten der zuständigen nationalen Behörde jederzeit und nicht nur „auf deren begründetes Verlangen“ Informationen zur Barrierefreiheit ihrer Produkte aushändigen.

Marktüberwachung von Produkten

Informationen über die Nicht-Einhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen, die den Marktüberwachungsbehörden vorliegen, sollten der Öffentlichkeit systematisch und nicht nur auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

Durchsetzung

Es ist erfreulich, dass in dem Entwurf des Richtlinienvorschlags Verbrauchern, öffentlichen Stellen und privaten Verbänden das Recht eingeräumt wird, die für sie zuständigen nationalen Gerichte anzurufen, wenn sie feststellen, dass die Richtlinie nicht eingehalten wird. Da jedoch der Zugang zum Justizsystem für viele Menschen mit Behinderungen schwierig ist, ist diese Bestimmung unzureichend, um das gerichtliche Vorgehen gegen Wirtschaftsakteure sicherzustellen. Die Durchsetzung sollte daher nicht ausschließlich auf dem individuellen Vorgehen der Verbraucher beruhen, sondern hauptsächlich im Rahmen eines umfassenden Systems für die Umsetzung und Überwachung – geknüpft an ein Beschwerdeverfahren für Verbraucher – erfolgen. Zu diesem Zweck müssten die Mitgliedstaaten die Marktüberwachungsbehörden mit umfassenden Befugnissen ausstatten, damit sie in die Lage versetzt werden, die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie durchzusetzen.

Sanktionen

Die mobilisierten Beträge sind in Maßnahmen zu investieren, die der Barrierefreiheit dienen. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass die Zahlung von Sanktionen nicht als „preiswerte“ Möglichkeit zur Umgehung der in Artikel 3 festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen angesehen werden kann.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 21, 23 und 26,

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, durch die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und durch die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr **bestimmter** barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen. Dadurch wird sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöhen.

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, durch die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten und durch die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen. Dadurch wird sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt **für alle Bürger erhöhen, und es werden die Voraussetzungen für die inklusive und diskriminierungsfreie Teilhabe geschaffen.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß, und die Zahl der Menschen mit Behinderungen und/oder **funktionellen Einschränkungen** wird angesichts der älter werdenden EU-Bevölkerung **noch** deutlich steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusivere Gesellschaft und **erleichtert** ein unabhängiges Leben.

Geänderter Text

(2) Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß, und die Zahl der Menschen mit Behinderungen und **der Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen** wird angesichts der älter werdenden EU-Bevölkerung deutlich steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen **entspricht den Bedürfnissen der Verbraucher**, ermöglicht die inklusivere Gestaltung der Gesellschaft und **ist eine Voraussetzung dafür, dass alle Bürger** ein unabhängiges Leben **führen können**.

(Der erste Teil dieses Änderungsantrags (Änderung von „Menschen mit Behinderungen und/oder funktionellen Einschränkungen“ zu „Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Einschränkungen“) bezieht sich auf den gesamten Text und muss entsprechend überall geändert werden.)

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um den vollständigen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen. Daher müssen die Mitgliedstaaten den Aspekt der Geschlechtergleichstellung berücksichtigen, wenn sie Maßnahmen und Anforderungen beschließen, die der Barrierefreiheit und der verstärkten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit

*altersbedingten oder sonstigen
Einschränkungen am Binnenmarkt
dienen.*

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In der Union leben mehr als 80 Millionen Menschen mit Behinderungen, für die ein barrierefreies Umfeld dringend notwendig ist. Für Menschen mit Behinderungen ist es schwierig, am Arbeitsmarkt und an Freizeitaktivitäten teilzunehmen, und den Vereinten Nationen zufolge ist der Anteil der Frauen unter den Menschen mit Behinderungen höher als der der Männer.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Da Frauen und Mädchen mit Behinderungen zahlreichen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind und da im Pflegebereich ein unausgewogenes Geschlechterverhältnis besteht, ist eine Verbesserung der Zugänglichkeit in allen Branchen erforderlich.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Der Anteil der älteren Bürger in der Union nimmt stetig zu – das hat eine erhebliche Zunahme der Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen zur Folge, die barrierefreie Produkte und Dienstleistungen sowie eine bedarfsgerechte bauliche Umwelt benötigen, damit sie ihren alltäglichen Aktivitäten weiter nachgehen können.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2e) Frauen mit Behinderungen werden stärker ausgegrenzt als Männer mit Behinderungen.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2f) Mehrfachdiskriminierung aufgrund des Geschlechts oder aufgrund von Behinderungen besteht nach wie vor in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen und führt zu sozialer Ausgrenzung (etwa durch geringes Selbstbewusstsein, wirtschaftliche Abhängigkeit oder soziale Isolation), Ausgrenzung vom Bildungsangebot (etwa in Form von hohen Analphabetenraten oder einem geringeren Bildungsstand insbesondere bei Frauen) sowie Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt (etwa durch eine geringere Beteiligung am Arbeitsmarkt oder die erhöhte Häufigkeit von schlechtbezahlten, befristeten oder

unsicheren Arbeitsverhältnissen), was zusätzlichen Stress und psychische Belastung für Menschen mit Behinderungen, ihre Familien und ihre Pflegekräfte verursacht.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2g) Trotz der zahlreichen internationalen Übereinkommen und europäischen Rechtsvorschriften können Menschen mit Behinderungen diese noch immer nicht in vollem Umfang genießen, und die sozialen Rechte von Menschen mit Behinderungen werden nach wie vor nicht vollständig geachtet. So werden ihnen beispielsweise keine gerechten und gleichen Möglichkeiten zur Teilnahme am politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben eingeräumt, und Frauen und Mädchen mit Behinderungen werden nach wie vor nur geringfügig an der Beschlussfassung, dem Fortschritt und der Gleichstellung der Geschlechter beteiligt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2h) Damit Produkte, Instrumente, Geräte und Dienstleistungen von Männern, Jungen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen gemeinhin genutzt und in Anspruch genommen werden können, sollte dafür gesorgt werden, dass sie den Grundsätzen der allgemeinen Barrierefreiheit und des „Designs für Alle“ genügen und dem

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit **funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen**, schaffen Hindernisse für den freien Verkehr dieser Produkte und Dienstleistungen sowie für den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt. Von solchen Hindernissen sind vor allem Wirtschaftsakteure, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), betroffen.

Geänderter Text

(3) Die Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit **Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen** schaffen Hindernisse für den freien Verkehr dieser Produkte und Dienstleistungen sowie für den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt. Von solchen Hindernissen sind vor allem Wirtschaftsakteure, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), betroffen.

Diese Änderung betrifft den gesamten Text. Ihre Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen Barrierefreiheitsanforderungen schrecken insbesondere Selbständige, KMU und Kleinstunternehmen davor zurück, außerhalb ihrer heimischen Märkte geschäftlich tätig zu werden. Die nationalen, manchmal sogar regionalen oder lokalen Barrierefreiheitsanforderungen, die es in den Mitgliedstaaten derzeit gibt, unterscheiden sich hinsichtlich des

Geänderter Text

(4) Aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen Barrierefreiheitsanforderungen schrecken insbesondere Selbständige, KMU und Kleinstunternehmen davor zurück, außerhalb ihrer heimischen Märkte geschäftlich tätig zu werden. Die nationalen, manchmal sogar regionalen oder lokalen Barrierefreiheitsanforderungen, die es in den Mitgliedstaaten derzeit gibt, unterscheiden sich hinsichtlich des

Regelungsumfangs und der Regelungstiefe. Diese Unterschiede beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum insofern, als **für** die Entwicklung und die Vermarktung barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf den einzelnen nationalen Märkten zusätzliche Kosten **entstehen**.

Regelungsumfangs und der Regelungstiefe. Diese Unterschiede beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum **sowie die Teilhabe von Verbrauchern**, da die Entwicklung und die Vermarktung barrierefreier Produkte und Dienstleistungen für die einzelnen nationalen Märkte zusätzliche Kosten **verursacht. Ferner herrscht bei nationalen Behörden, Herstellern und Dienstleistern Unsicherheit bezüglich der Barrierefreiheitsanforderungen für potenziell grenzüberschreitende Dienstleistungen und bezüglich des geltenden politischen Rahmens für Barrierefreiheit.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) KMU und Kleinunternehmen schaffen die meisten Arbeitsplätze in der Union, obwohl sie bei der Entwicklung ihrer Produkte oder Dienstleistungen – insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext – mit Schwierigkeiten und Hindernissen konfrontiert sind. Daher sollten die Mitgliedstaaten die nationalen Barrierefreiheitsvorschriften – unter Beibehaltung der notwendigen Garantien – harmonisieren, um so bessere Arbeitsbedingungen für KMU und Kleinunternehmen zu schaffen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Von den Verbrauchern

(5) Von den Verbrauchern

barrierefreier Produkte und den Empfängern barrierefreier Dienstleistungen werden hohe Preise verlangt, da der Wettbewerb unter den Anbietern begrenzt ist. Die Vielzahl nationaler Regelungen mindert den potenziellen Nutzen eines Erfahrungsaustauschs auf nationaler und internationaler Ebene über die Frage, wie auf gesellschaftliche und technologische Entwicklungen zu reagieren ist.

barrierefreier Produkte und den Empfängern barrierefreier Dienstleistungen werden hohe Preise verlangt, da der Wettbewerb unter den Anbietern begrenzt ist **und einheitliche Mindestvorschriften für die Zugänglichkeit im Binnenmarkt fehlen, was die Möglichkeiten, diese Produkte und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen – insbesondere bei Menschen mit geringeren Einkommen und einem erhöhten Armutsrisiko –, einschränkt.** Die Vielzahl nationaler Regelungen mindert den potenziellen Nutzen eines Erfahrungsaustauschs auf nationaler und internationaler Ebene über die Frage, wie auf gesellschaftliche und technologische Entwicklungen zu reagieren ist.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist daher eine Angleichung der nationalen Vorschriften auf Unionsebene erforderlich; so könnten die Fragmentierung des Markts für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen überwunden, Skaleneffekte erzielt, der grenzüberschreitende Handel und die grenzüberschreitende Mobilität erleichtert und den Wirtschaftsakteuren dabei geholfen werden, Ressourcen für Innovationen statt für die Erfüllung von unionsweit unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen einzusetzen.

Geänderter Text

(6) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist daher eine Angleichung der nationalen Vorschriften auf Unionsebene erforderlich; so könnten die Fragmentierung des Markts für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen überwunden, Skaleneffekte erzielt, der grenzüberschreitende Handel und die grenzüberschreitende Mobilität erleichtert werden, **grenzüberschreitende Hürden abgebaut und ihrem Entstehen vorgebeugt werden,** zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen und den Wirtschaftsakteuren dabei geholfen werden, Ressourcen für Innovationen **und ihre wirtschaftliche Weiterentwicklung** statt für die Erfüllung von unionsweit unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen einzusetzen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie soll **insbesondere** die volle Anerkennung **des Rechts behinderter Menschen auf** Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer **sozialen und** beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft **gewährleistet und** die Anwendung **des Artikels 26** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gefördert werden.

Geänderter Text

(9) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie soll – **auch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte** – die volle Anerkennung **der Rechte von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen gewährleistet werden, damit sie Nutzen aus den** Maßnahmen ziehen können, die zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft **ergriffen werden; überdies soll** die Anwendung **der Artikel 25 und 26** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gefördert werden.

(Der erste Teil dieses Änderungsantrags (Änderung von „Menschen mit Behinderungen und/oder funktionellen Einschränkungen“ zu „Menschen mit Behinderungen und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Einschränkungen“) bezieht sich auf den gesamten Text und muss an allen entsprechenden Stellen geändert werden.)

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) In der Europäischen Union leiden mehr Frauen als Männer unter einer Behinderung. Frauen mit Behinderungen

sind mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt und bei der Ausübung ihrer Grundrechte und -freiheiten mit beträchtlichen Schwierigkeiten – etwa physischer, psychischer, sexueller, wirtschaftlicher und institutioneller Gewalt sowie Diskriminierung beim Zugang zu Bildung und Beschäftigung – konfrontiert, was zu sozialer Isolation und psychischen Traumata führen kann. Zudem sind Frauen durch die Betreuung von behinderten Familienmitgliedern unverhältnismäßig oft von Behinderungen betroffen und erfahren häufiger Diskriminierung durch Assoziierung als Männer. Die Gleichbehandlung von Frauen mit Behinderungen und Müttern behinderter Kinder sowie positive Maßnahmen und Strategien zur Unterstützung dieser Personen sind ein grundlegendes Menschenrecht und eine ethische Verpflichtung.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat das übergeordnete Ziel, mit einem vernetzten digitalen Binnenmarkt nachhaltige wirtschaftliche und soziale Vorteile zu erzielen. Immer noch kommen die Verbraucher in der Union nicht in den vollen Genuss der Preise und der Auswahl, die der Binnenmarkt bieten kann, weil grenzüberschreitende Online-Geschäfte nach wie vor nur in sehr begrenztem Umfang getätigt werden. Die Fragmentierung begrenzt auch die Nachfrage nach grenzüberschreitender elektronischer Geschäftsabwicklung. Nötig ist außerdem ein konzertiertes Vorgehen,

Geänderter Text

(10) Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat das übergeordnete Ziel, mit einem vernetzten digitalen Binnenmarkt nachhaltige wirtschaftliche und soziale Vorteile zu erzielen, ***indem der Handel erleichtert und die Beschäftigung in der Union gefördert werden.*** Immer noch kommen die Verbraucher in der Union nicht in den vollen Genuss der Preise und der Auswahl, die der Binnenmarkt bieten kann, weil grenzüberschreitende Online-Geschäfte nach wie vor nur in sehr begrenztem Umfang getätigt werden. Die Fragmentierung begrenzt auch die Nachfrage nach grenzüberschreitender

damit neue elektronische Inhalte auch für **Personen** mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind. Es ist daher erforderlich, die Barrierefreiheitsanforderungen für den gesamten digitalen Binnenmarkt zu harmonisieren und zu gewährleisten, dass alle Unionsbürgerinnen und -bürger unabhängig von ihren Fähigkeiten die Vorteile des Binnenmarkts nutzen können.

elektronischer Geschäftsabwicklung. Nötig ist außerdem ein konzertiertes Vorgehen, damit neue elektronische Inhalte auch für **Menschen** mit Behinderungen **und Menschen mit altersbedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen** uneingeschränkt zugänglich sind. Es ist daher erforderlich, die Barrierefreiheitsanforderungen für den gesamten digitalen Binnenmarkt zu harmonisieren und zu gewährleisten, dass alle Unionsbürgerinnen und -bürger unabhängig von ihren Fähigkeiten die Vorteile des Binnenmarkts nutzen können.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die uneingeschränkte Entwicklung und das Vorankommen von Frauen sowie die Stärkung ihrer Rolle sicherzustellen; im Übrigen ist gemäß Artikel 19 dafür zu sorgen, dass Mädchen und Frauen mit Behinderungen tatsächlichen Zugang zur physischen Umgebung, zu Verkehrsmitteln, zu Information und Kommunikation und zu anderen Einrichtungen und Diensten erhalten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Inkrafttreten des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten macht den Erlass zusätzlicher nationaler Vorschriften **über** die Barrierefreiheit **von Produkten** und Dienstleistungen **erforderlich**; ohne ein Tätigwerden der Union **würden die Unterschiede** zwischen den nationalen Vorschriften **dadurch noch größer**.

Geänderter Text

(13) Das Inkrafttreten des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten macht den Erlass zusätzlicher nationaler Vorschriften, **die sich auf** die Barrierefreiheit, **das Konzept „Design für alle“ und das bauliche Umfeld beziehen, erforderlich. Damit Produkte, Instrumente, Geräte** und Dienstleistungen **von Männern, Jungen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen gemeinhin genutzt werden können, gilt es, in diesem Bereich den Geschlechteraspekt zu berücksichtigen, zumal diese Menschen** ohne ein Tätigwerden der Union **weiterhin unter den Unterschieden** zwischen den nationalen Vorschriften **leiden würden**.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Einer der acht Aktionsbereiche, die im Einklang mit dem Übereinkommen in der Kommissionsmitteilung „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneutes Engagement für ein barrierefreies Europa“ genannt werden, ist die Zugänglichkeit; das konkrete Ziel ist die Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen.

Geänderter Text

(15) In der „Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneutes Engagement für ein barrierefreies Europa“ wird die Zugänglichkeit im Einklang mit dem Übereinkommen in der Kommissionsmitteilung als einer der acht Aktionsbereiche **und als eine grundlegende Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe genannt**, und es wird mit ihr das Ziel verfolgt, den barrierefreien Zugang zu Produkten und Dienstleistungen zu gewährleisten.

³³ COM(2010) 636.

³³ COM(2010)0636.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) ***Es ist notwendig, die Barrierefreiheitsanforderungen so zu gestalten, dass sie den Wirtschaftsakteuren und den Mitgliedstaaten möglichst wenig Aufwand verursachen; insbesondere dadurch, dass nur die sorgfältig ausgewählten Produkte und Dienstleistungen in den Geltungsbereich aufgenommen werden.***

Geänderter Text

(18) ***Die mit dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen müssen allen Menschen die vollständige Teilhabe am Binnenmarkt ermöglichen und darauf abzielen, die Schwierigkeiten, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, abzubauen, um einen gut funktionierenden Binnenmarkt, gerechte Lebensbedingungen und eine barrierefreie Gesellschaft in der gesamten Europäischen Union zu garantieren. Durch die Steigerung der Teilhabe aller Menschen am Binnenmarkt eröffnen sich für Wirtschaftsakteure neue Geschäftsmöglichkeiten.***

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) ***Die Aufnahme geschlechtsspezifischer Aspekte in den Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen wird dazu beitragen, dass der weiteren Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen, Müttern mit Kinderwagen und Frauen, die pflegebedürftige Menschen betreuen, auf integrierte Weise entgegengewirkt wird.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Barrierefreiheit sollte durch die Beseitigung und Vermeidung von Barrieren erreicht werden, vorzugsweise durch die *Anwendung eines* Konzepts *wie „universelles Design“ oder „Design für Alle“*. Barrierefreiheit sollte nicht ausschließen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, wenn dies im nationalen oder im Unionsrecht vorgeschrieben ist.

Geänderter Text

(25) Die Barrierefreiheit sollte durch die Beseitigung und Vermeidung von Barrieren erreicht werden, vorzugsweise durch die *Umsetzung des* Konzepts *des „universellen Designs“ bzw. des „Designs für Alle“*. Barrierefreiheit sollte nicht ausschließen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, wenn dies im nationalen oder im Unionsrecht vorgeschrieben ist.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Da der Hersteller den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist er am besten für die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens geeignet. Die Konformitätsbewertungspflichten sollten beim Hersteller verbleiben.

Geänderter Text

(30) Da der Hersteller den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist er am besten für die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens geeignet. Die Konformitätsbewertungspflichten sollten beim Hersteller verbleiben. ***Allerdings sollten Verbraucher, Organisationen und entsprechende öffentliche Einrichtungen die Möglichkeit haben, Fälle von Missbrauch durch Wirtschaftsbeteiligte im Zusammenhang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen zu melden, insbesondere Fälle, in denen bereitgestellte Produkte oder Dienstleistungen negative Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen und/oder ihre Fähigkeit zur Teilhabe am Binnenmarkt haben oder gegen den Grundsatz der Geschlechtergleichstellung verstoßen.***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Um die Bewertung der Konformität mit geltenden **Anforderungen** zu erleichtern, sollte bei jenen Produkten und Dienstleistungen von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden, die den freiwilligen harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ zwecks Formulierung ausführlicher technischer Spezifikationen für diese Anforderungen angenommen wurden. Die Kommission hat den europäischen Normungsorganisationen bereits mehrere Normungsaufträge im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit erteilt, die für die Erarbeitung standardisierter Normen relevant wären.

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 41

Geänderter Text

(39) Um die Bewertung der Konformität mit geltenden **Barrierefreiheitsanforderungen** zu erleichtern, sollte bei jenen Produkten und Dienstleistungen von einer Konformitätsvermutung ausgegangen werden, die den freiwilligen harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ zwecks Formulierung ausführlicher technischer Spezifikationen für diese Anforderungen angenommen wurden. Die Kommission hat den europäischen Normungsorganisationen bereits mehrere Normungsaufträge im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit erteilt, die für die Erarbeitung standardisierter Normen relevant wären.

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Vorschlag der Kommission

(41) Damit ein effektiver Zugang zu den Informationen gewährleistet ist, die für die Erklärung der Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind, sollten diese Informationen in einer einzigen EU-Konformitätserklärung **enthalten** sein. Damit der Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsakteure geringer wird, sollten sie relevante individuelle Konformitätserklärungen in die einzige EU-Konformitätserklärung aufnehmen können.

Geänderter Text

(41) Damit ein effektiver Zugang zu den Informationen gewährleistet ist, die für die Erklärung der Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind, sollten diese Informationen in einer einzigen EU-Konformitätserklärung **verfügbar** sein, **indem der freie Zugang zu Informationen, insbesondere zum Fachwissen in den Mitgliedstaaten, erleichtert wird**. Damit der Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsakteure geringer wird, sollten sie relevante individuelle Konformitätserklärungen in die einzige EU-Konformitätserklärung aufnehmen können.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Die Marktüberwachungsbehörden sollten bei der Marktüberwachung von Produkten die Bewertung überprüfen, wobei sie mit Menschen mit Behinderungen und mit Organisationen, die diese vertreten, zusammenarbeiten sollten.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erklärt der Hersteller durch das Anbringen des CE-Zeichens, dass das betreffende Produkt alle geltenden

(45) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erklärt der Hersteller durch die CE-Kennzeichnung **und ergänzende Angaben zu Produkten und**

Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt und dass er die volle Verantwortung hierfür übernimmt.

Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, dass das betreffende Produkt alle geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt und dass er die volle Verantwortung hierfür übernimmt.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45a) Das Recht von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen auf Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Union und ihre Integration in dieses ist mit der Bereitstellung barrierefreier audiovisueller Mediendienste verbunden. Daher sollten die Mitgliedstaaten durch geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen sicherstellen, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbieter von Mediendiensten aktiv darauf hinwirken, ihre Inhalte bis 2022 für Sehbehinderte und Hörgeschädigte zugänglich zu machen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48) Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass die Marktüberwachungsbehörden im Einklang mit Kapitel V kontrollieren, dass die Wirtschaftsakteure die Kriterien nach Artikel 12 Absatz 3 ***beachten***.

(48) Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie sicherstellen, dass die Marktüberwachungsbehörden im Einklang mit Kapitel V kontrollieren, dass die Wirtschaftsakteure die Kriterien nach Artikel 12 Absatz 3 ***einhalten, und dass sie regelmäßige Konsultationen mit Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, abhalten.***

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48a) Mithilfe von nationalen Datenbanken, in denen alle relevanten Informationen zum Grad der Barrierefreiheit der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Produkte und Dienstleistungen enthalten sind, könnten Menschen mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen und der Organisationen, die sie vertreten, besser in das Verfahren der Marktüberwachung einbezogen werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Es sollte ein Schutzklauselverfahren geschaffen werden, das nur dann zur Anwendung gelangt, wenn sich Mitgliedstaaten hinsichtlich der von einem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen nicht einig sind, und wonach Betroffene informiert werden, wenn Maßnahmen im Zusammenhang mit Produkten getroffen werden sollen, die die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen. Auf diese Weise sollte es den Marktüberwachungsbehörden möglich sein, bei derartigen Produkten in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren zu einem früheren Zeitpunkt einzuschreiten.

(50) Es sollte ein Schutzklauselverfahren geschaffen werden, das nur dann zur Anwendung gelangt, wenn sich Mitgliedstaaten hinsichtlich der von einem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen nicht einig sind, und wonach Betroffene informiert werden, wenn Maßnahmen im Zusammenhang mit Produkten getroffen werden sollen, die die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen. Auf diese Weise sollte es den Marktüberwachungsbehörden möglich sein, bei derartigen Produkten in Zusammenarbeit mit **Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und mit im Bereich der Geschlechtergleichstellung tätigen Organisationen** sowie den betreffenden Wirtschaftsakteuren zu einem früheren

Zeitpunkt einzuschreiten.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu beseitigen und so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann – weil eine Harmonisierung der unterschiedlichen, in ihren Rechtsordnungen bestehenden Vorschriften erforderlich ist –, sondern mittels Festlegung einheitlicher Barrierefreiheitsanforderungen und Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts besser auf Unionsebene zu erreichen ist, darf die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union beschriebenen Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

Geänderter Text

(54) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu beseitigen und so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes **sowie zur Erfüllung der Bedürfnisse aller Verbraucher** beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann – weil eine Harmonisierung der unterschiedlichen, in ihren Rechtsordnungen bestehenden Vorschriften erforderlich ist –, sondern mittels Festlegung einheitlicher Barrierefreiheitsanforderungen und Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts besser auf Unionsebene zu erreichen ist, darf die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union beschriebenen Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Fahrausweisautomaten,

Geänderter Text

ii) Fahrausweisautomaten,
Lebensmittel- und Getränkeautomaten,

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) elektrische Haushaltsgeräte einschließlich Verpackung;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) E-Books;

(e) E-Books, digitale Inhalte auf physischen Datenträgern, Online-Kurse und Material für Bildungszwecke;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 - Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Postdienste.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) „barrierefreies Format“ ein Format, das für verschiedene Arten von Behinderungen geeignet ist, unter anderem durch den Einsatz von Gebärdensprache, Brailleschrift und unterstützter Kommunikation;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) „Zugänglichkeit“ eine Dienstleistung – etwa Audiobeschreibungen, Untertitel für Gehörlose oder Schwerhörige und Gebärdensprachdolmetschen –, mit der die Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowohl für Frauen als auch für Männer mit Behinderungen verbessert wird;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die folgenden Selbstbedienungsterminals müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt II erfüllen: Geldautomaten, Fahrausweisautomaten und Check-in-Automaten.

(3) Die folgenden Selbstbedienungsterminals müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt II erfüllen: Geldautomaten, Fahrausweisautomaten, **Lebensmittel- und Getränkeautomaten** und Check-in-Automaten.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Elektrische Haushaltsgeräte, einschließlich ihrer Verpackung, müssen die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt X erfüllen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Telefondienstleistungen, einschließlich Notrufdiensten, und die zugehörigen Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt III erfüllen.

Geänderter Text

(4) Telefondienstleistungen, einschließlich Notrufdiensten, und die zugehörigen Verbraucherendgeräte mit erweitertem Leistungsumfang müssen die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt III erfüllen. ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet mindestens ein textgestützter und ein videogestützter Dienst kontinuierlich verfügbar sind und dass Interoperabilität mit den Telefondiensten besteht, wobei Organisationen der Nutzer, darunter Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, konsultiert werden.***

Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass mit den nationalen, regionalen und örtlichen Notdiensten, einschließlich Beratungs-Hotlines (etwa solchen, die weiblichen Opfern von Gewalt Schutz bieten) per Audio, Video und Echtzeittext (Gesamtgesprächsdienste) kommuniziert werden kann.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um Menschen mit funktionellen Einschränkungen einschließlich Menschen mit Behinderungen die Nutzung der audiovisuellen Mediendienstleistungen zu ermöglichen, stellen die Mitgliedstaaten die Barrierefreiheit dieser Dienstleistungen sicher. Dies erfolgt auch durch die Verwendung von Gebärdensprache, Untertiteln, Audiobeschreibungen und

einer verständlichen Führung durch das Angebot, wobei auf die Barrierefreiheit der audiovisuellen Mediendienstleistungen für Kinder besonderes Gewicht gelegt wird.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Mitgliedstaaten ***können je nach den nationalen Gegebenheiten bestimmen***, dass die bauliche Umwelt, die von Fahrgästen genutzt wird, einschließlich der Umwelt, die von Dienstleistungserbringern und von Infrastrukturbetreibern verwaltet wird, und die bauliche Umwelt, die ***Bankkunden*** nutzen, sowie Kundenbetreuungszentren und Läden der Anbieter von Telefondienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs I Abschnitt X erfüllen ***müssen***, um ihre Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, zu maximieren.

Geänderter Text

(10) Die Mitgliedstaaten ***tragen dafür Sorge***, dass die bauliche Umwelt und Produkte, die von Fahrgästen genutzt werden, einschließlich der Umwelt, die von Dienstleistungserbringern und von Infrastrukturbetreibern verwaltet wird, und die bauliche Umwelt, die ***Kunden von Bank- und Postdiensten*** nutzen, sowie Kundenbetreuungszentren und Läden der Anbieter von Telefondienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs I Abschnitt X erfüllen, um ihre Nutzung durch Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen ***und ältere Menschen***, zu maximieren.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Register werden veröffentlicht und laufend bezüglich der Maßnahmen, die der Hersteller im Hinblick auf die nichtkonformen Produkte und Produktrückrufe ergreift, aktualisiert.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Hersteller händigen **der** zuständigen nationalen **Behörde auf deren begründetes Verlangen** alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von **dieser** Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche sie in Verkehr gebracht haben, und bei allen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 3.

Geänderter Text

(9) Die Hersteller händigen **den** zuständigen nationalen **Behörden** alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von **der jeweiligen** Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche sie in Verkehr gebracht haben, und bei allen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 3.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Diese Register werden veröffentlicht und laufend bezüglich der Maßnahmen, die der Einführer im Hinblick auf die nichtkonformen Produkte und Produktrückrufe ergreift, aktualisiert.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Einführer händigen **der** zuständigen nationalen **Behörde auf deren**

Geänderter Text

(9) Die Einführer händigen **den** zuständigen nationalen **Behörden** alle

begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von **dieser** Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche sie in Verkehr gebracht haben.

Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in einer Sprache aus, die von **der jeweiligen** Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche sie in Verkehr gebracht haben.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Händler händigen **der** zuständigen nationalen **Behörde auf deren begründetes Verlangen** alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlich sind. Sie kooperieren mit **dieser** Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Geänderter Text

(6) Die Händler händigen **den** zuständigen nationalen **Behörden** alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlich sind. Sie kooperieren mit **der betreffenden** Behörde **oder den betreffenden Behörden** auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, welche sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Dienstleistungserbringer händigen **der** zuständigen **Behörde auf deren begründetes Verlangen** alle Informationen aus, die für den Nachweis der Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 erforderlich sind. Sie kooperieren mit diesen Behörden auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Übereinstimmung mit den genannten

Geänderter Text

(4) Die Dienstleistungserbringer händigen **den** zuständigen **nationalen Behörden** alle Informationen aus, die für den Nachweis der Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 erforderlich sind. Sie kooperieren mit diesen Behörden auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Übereinstimmung mit den genannten

Anforderungen ergriffen werden.

Anforderungen ergriffen werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Aus der EU-Konformitätserklärung geht hervor, dass die relevanten Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 nachweislich erfüllt sind. Wurde von der Ausnahmeregelung nach Artikel 12 Gebrauch gemacht, so geht aus der EU-Konformitätserklärung hervor, welche Barrierefreiheitsanforderungen von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind.

Geänderter Text

(1) Aus der EU-Konformitätserklärung geht hervor, dass die relevanten Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 nachweislich erfüllt sind. Wurde von der Ausnahmeregelung nach Artikel 12 Gebrauch gemacht, so geht aus der EU-Konformitätserklärung hervor, welche Barrierefreiheitsanforderungen von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind, **wozu auch eine erläuternde Begründung vorgelegt wird.**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass den Verbrauchern auf **Antrag folgende** Informationen in einem barrierefreien Format zur Verfügung gestellt werden, sofern **die Marktüberwachungsbehörden diese Informationen haben und sofern** deren Bereitstellung gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aus Gründen der Vertraulichkeit nicht untersagt **sagt: Informationen über die Einhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 3 durch die Wirtschaftsakteure und Informationen über die Beurteilung der Ausnahmeregelungen nach Artikel 12.**

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass den Verbrauchern **Informationen, die den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung stehen und die sich auf die Einhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen durch die Wirtschaftsakteure gemäß Artikel 3 und Informationen über die Beurteilung der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 12 beziehen**, in einem barrierefreien Format zur Verfügung gestellt werden, sofern deren Bereitstellung gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aus Gründen der Vertraulichkeit nicht untersagt **ist.**

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

Nationale Datenbanken

Die Mitgliedstaaten erstellen eine nationale Datenbank, die sie regelmäßig aktualisieren, die allen Bürgern und Akteuren zugänglich ist und die sämtliche relevanten Informationen über den Grad der Barrierefreiheit der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Produkte und Dienstleistungen enthält.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Bestimmungen, wonach ein Verbraucher die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen kann, um die Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen;

(a) Bestimmungen, wonach ein Verbraucher die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen kann, um die Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen; **Beschwerdemechanismen sollten im Einklang mit Artikel 9 des Übereinkommens wirksam, transparent und zugänglich sein;**

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Bestimmungen, wonach ein umfassendes und mit ausreichenden Mitteln ausgestattetes

Beschwerdeverfahren für Verbraucher eingerichtet wird, das das Durchführungs- und Überwachungssystem ergänzt.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

(2) Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und ***in ausreichendem Maße*** abschreckend sein, ***damit sich den Wirtschaftsakteuren keine Alternative dazu bietet, ihre Produkte oder Dienstleistungen in Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen zu bringen.***

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Einnahmen, die durch die Verhängung von Bußgeldern erzielt werden, sind in Maßnahmen zu investieren, die der Barrierefreiheit dienen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem [bitte Datum einfügen: ***sechs*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Geänderter Text

(2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem [bitte Datum einfügen: ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Spätestens am [bitte Datum einfügen: **fünf** Jahre nach dem Anwendungsbeginn der Richtlinie] und danach alle **fünf** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Geänderter Text

Spätestens am [bitte Datum einfügen: **drei** Jahre nach dem Anwendungsbeginn der Richtlinie] und danach alle **drei** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In ihrem Bericht berücksichtigt die Kommission die Standpunkte der wirtschaftlichen Interessenträger und der relevanten **Nichtregierungsorganisationen, darunter** auch Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie Organisationen, die ältere Menschen vertreten.

Geänderter Text

(3) In ihrem Bericht berücksichtigt die Kommission die Standpunkte **und Empfehlungen** der wirtschaftlichen Interessenträger und der relevanten **nichtstaatlichen Organisationen und insbesondere der** Organisationen von Menschen mit Behinderungen sowie Organisationen, die ältere Menschen vertreten.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Abschnitt IX – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) müssen Websites auf kohärente und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte und der

Geänderter Text

(e) müssen Websites auf kohärente, **standardisierte** und angemessene Weise barrierefrei wahrnehmbar, bedienbar und verständlich gemacht werden, auch durch Anpassbarkeit der Darstellung der Inhalte

Interaktion, **erforderlichenfalls** unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative, und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

und der Interaktion – unter Bereitstellung einer barrierefreien elektronischen Alternative – und auf eine Art und Weise, die die Interoperabilität mit verschiedensten Benutzeragenten und assistiven Technologien, die auf Unionsebene und internationaler Ebene zur Verfügung stehen, erleichtert;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I – Abschnitt IX – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden;

Geänderter Text

(f) müssen barrierefreie Informationen zur Komplementarität mit assistiven Dienstleistungen (Hilfsdiensten) angeboten werden, **zum Beispiel Angaben zur Online-Verfügbarkeit von Dolmetschern für Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen;**

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0615 – C8-0387/2015 – 2015/0278(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 18.1.2016	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 10.3.2016	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Rosa Estaràs Ferragut 18.2.2016	
Prüfung im Ausschuss	7.11.2016	29.11.2016
Datum der Annahme	28.2.2017	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 -: 1 0: 3	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Daniela Aiuto, Malin Björk, Vilija Blinkevičiūtė, Viorica Dăncilă, Iratxe García Pérez, Arne Gericke, Anna Hedh, Mary Honeyball, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Elisabeth Köstinger, Florent Marcellesi, Angelika Mlinar, Krisztina Morvai, Angelika Niebler, Maria Noichl, Marijana Petir, Pina Picierno, João Pimenta Lopes, Terry Reintke, Liliana Rodrigues, Michaela Šojdrová, Ernest Urtasun, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jadwiga Wiśniewska, Anna Záborská, Jana Žitňanská	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Rosa Estaràs Ferragut, Ildikó Gáll-Pelcz, Kostadinka Kuneva, Constance Le Grip, Clare Moody, Mylène Troszczynski	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

28	+
ECR	Arne Gericke, Jadwiga Wiśniewska, Jana Žitňanská
EFDD	Daniela Aiuto
GUE/NGL	Malin Björk, Kostadinka Kuneva
PPE	Rosa Estaràs Ferragut, Ildikó Gáll-Pelcz, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Elisabeth Köstinger, Constance Le Grip, Angelika Niebler, Marijana Petir, Michaela Šojdrová, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Anna Záborská
S&D	Vilija Blinkevičiūtė, Viorica Dăncilă, Iratxe García Pérez, Anna Hedh, Mary Honeyball, Clare Moody, Maria Noichl, Pina Picierno, Liliana Rodrigues
VERTS/ALE	Florent Marcellesi, Terry Reintke, Ernest Urtasun

1	-
ALDE	Angelika Mlinar

3	0
ENF	Mylène Troszczynski
GUE/NGL	João Pimenta Lopes
NI	Krisztina Morvai

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung